

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAUERSTELLENVERMITTLUNG

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulin verwendet. Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter.

Die Seestadt AG (nachfolgend „Seestadt“ oder „Firma“), 8700 Küsnacht ZH, vermittelt bzw. schlägt dem Kunden als späteren Arbeitgeber (nachfolgend „Kunde“) geeignete Kandidaten (nachfolgend „Kandidat“) vor, die den Anforderungen des Kunden entsprechen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) sind ein fester Bestandteil des Vermittlungsvertrages zwischen Seestadt und dem Kunden, unabhängig davon, ob dieser Vertrag schriftlich oder informell abgeschlossen wurde. Sie werden wirksam, sobald der Kunde erste Informationen oder Bewerbungsunterlagen eines Kandidaten erhält, oder wenn ein Auftrag zur Kandidatensuche bzw. zur Bereitstellung von Bewerbungsunterlagen erteilt wird. Diese Bedingungen bleiben für jegliche Arbeitsbeziehungen, die sich später zwischen dem Kandidaten und dem Kunden entwickeln, gültig. Das schliesst auch andere Vertragsformen ein, bei denen der Kandidat dem Kunden seine Arbeitsleistung schuldet, wie beispielsweise als freier Mitarbeiter oder in einer ähnlichen Rolle.

A) DIENSTLEISTUNGEN DER SEESTADT AG

In Anbetracht der umfangreichen Kenntnisse der Seestadt über die vielschichtigen Problemfelder des Marktes, ist die Firma in der Lage, Ausbildung, Erfahrung, Fähigkeiten und Neigungen von Bewerbern mit den realen Bedürfnissen des Kunden in Einklang zu bringen. Dies erfolgt durch eine neutrale und gründliche Abklärung. Dank eines landesweiten Netzwerks und der Zusammenarbeit mit Partnerfirmen bietet die Seestadt optimale Personallösungen an.

Ein deutlich umrissenes Profil der vakanten Stelle ermöglicht es der Seestadt AG, die Rekrutierung des Kandidaten gezielt durchzuführen. Nach einer sorgfältigen Überprüfung potenziell geeigneter Bewerber präsentiert die Seestadt AG Ihnen nur die vielversprechendsten Kandidaten zur Vorstellung.

B) VERMITTLUNGSKONDITIONEN

Die Dienste der Vermittlung sind für die Kandidaten kostenlos.

Der Anspruch der Seestadt auf ein Vermittlungshonorar entsteht, sobald ein Kunde einen von der Seestadt AG vorgeschlagenen Kandidaten akzeptiert und innerhalb eines Jahres nach der ersten Vorstellung des Kandidaten ein Arbeitsverhältnis mit diesem eingeht. Dies gilt unabhängig von den Umständen, die zur Anstellung geführt haben, einschliesslich Situationen, in denen sich der von der Seestadt empfohlene Kandidat eigeninitiativ beim Kunden bewirbt, der Kunde selbst den Kontakt zum Kandidaten herstellt oder der Name des Kandidaten dem Kunden durch eine dritte Partei mitgeteilt wird.

Seestadt berechnet dem Kunden im Erfolgsfall ein Vermittlungshonorar welches vom Bruttojahresgehalt, inklusive Gratifikation, feste und zu erwartende Provisionen sowie Barzulagen abhängig ist. Der Referenzprozentsatz des Vermittlungshonorars, geht immer vom 100% Bruttojahresgehalt aus. Bei Teilzeit Anstellungen wird berechnet was der Kandidat bei einer 100%

Anstellung verdienen würde und daraus wird der Referenz Prozentsatz für die Festvermittlung ermittelt.

Die Honoraransätze (ohne gesetzliche MwSt.) sind wie folgt:

10%	bis			CHF 50 000.—
13%	ab	CHF 50 001	bis	CHF 90 000.—
15%	ab	CHF 90 001	bis	CHF 110 000.—
17%	ab	CHF 110 001	bis	CHF 130 000.—
21%	ab	CHF 131 000.—		

Z.B. Bruttogehalt CHF 65'800, Honorar 13 % von CHF 65'800 = CHF 8'554 plus gesetzliche Mehrwertsteuer.

C) GARANTIE

Im Falle einer Vertragskündigung im ersten Anstellungsmonat, erstattet Seestadt 60% und im zweiten bis dritten Monat 30%, der Vermittlungshonorar zurück, jeweils ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

Seestadt AG erstattet nur dann Rückzahlungen, wenn sie eine Kopie des Kündigungsschreibens und eine schriftliche Bestätigung über den definitiven Austritt des Kandidaten erhalten hat. Diese Rückerstattung erfolgt ausschliesslich, wenn der Kunde den Garantieanspruch innerhalb von zwanzig Tagen nach dem tatsächlichen Austritt des Kandidaten schriftlich geltend macht. Für die Berechnung der Rückerstattung ist das tatsächliche Datum der Vertragsbeendigung ausschlaggebend.

Sollte das Arbeitsverhältnis aufgrund spezieller Umstände beim Kunden beendet werden, wie zum Beispiel wirtschaftliche Faktoren, Restrukturierungen, Fusionen, Wechsel der Vorgesetzten, nachträgliche Änderungen der Stellenbeschreibung oder Stellenabbau, entfällt der Anspruch auf eine Rückerstattung.

D) ZAHLUNGSKONDITIONEN

Die von Seestadt ausgestellten Rechnungen sind sofort bei Zustellung zur Zahlung fällig. Ohne eine gesonderte vertragliche Regelung sind die fälligen Beträge innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jegliche Deduktionen zu entrichten. Unberechtigte Skonti werden rückwirkend dem Schuldner belastet. Im Falle des Zahlungsverzuges wird ein Verzugszins von 10 Prozent per annum berechnet. Darüber hinaus behält sich die Seestadt AG das Recht vor, bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht innerhalb der gesetzten Frist das Vertragsverhältnis ohne vorherige Ankündigung fristlos zu kündigen. Die Seestadt AG ist ermächtigt, zur Einziehung der Rechnung Dritte zu beauftragen und die Forderungen abzutreten.

Widerspricht der Rechnungsempfänger nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung in Schriftform, so gilt die Rechnung als rechtskräftig anerkannt.

E) SONSTIGES

Die Seestadt AG verpflichtet sich zur Wahrung strengster Vertraulichkeit. Informationen werden ausschliesslich mit Zustimmung des Kunden und/oder des Kandidaten an Dritte weitergegeben.

Der Kunde ist verpflichtet, ihm überlassene Informationen über Kandidaten, insbesondere Bewerbungsunterlagen, vertraulich zu behandeln und diesbezüglich absolutes Stillschweigen zu bewahren. Jegliche Vervielfältigung der Unterlagen, sei es in physischer oder elektronischer Form, sowie jegliche Weitergabe an Dritte sind untersagt. Nicht berücksichtigte oder zurückgezogene Bewerbungsunterlagen sind umgehend an Seestadt AG zurückzusenden.

Bis zur formalen Vertragsunterzeichnung zwischen dem Kunden und dem Kandidaten verbleiben alle dem Kunden zur Verfügung gestellten Bewerbungsunterlagen im Besitz und Eigentum von Seestadt.

Die Seestadt AG behält sich das Recht vor, bis zur offiziellen Bekanntgabe des Zustandekommens eines Arbeitsverhältnisses durch den Kunden, Kandidaten weiterzuempfehlen und deren Bewerbungsunterlagen weiterzuleiten.

F) HAFTUNG

Die von der Seestadt AG erbrachten Dienstleistungen dienen nicht als Ersatz für eine umfassende Überprüfung des Kandidaten durch den Kunden. Mit dem Abschluss des Vertrages übernimmt der Kunde die volle Verantwortung für seine Entscheidung.

Die Seestadt AG haftet nicht für die inhaltliche Korrektheit der von den Kandidaten bereitgestellten Dokumente, wie ausgefüllte Personalbögen, Diplome, akademische Urkunden, Zeugniskopien, Fotos und dergleichen. Die Seestadt AG ist insbesondere nicht dazu verpflichtet, die Echtheit und Richtigkeit der von den Kandidaten eingereichten Unterlagen zu überprüfen.

Für die aus dem Arbeitsverhältnis resultierenden Verpflichtungen des ausgewählten Kandidaten trägt die Seestadt AG keine Verantwortung. Sollte der vermittelte Kandidat aus beliebigen Gründen die Arbeit nicht aufnehmen, kann die Seestadt AG für daraus entstandene Schäden oder Zusatzaufwendungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Demzufolge übernimmt die Seestadt AG auch keinerlei Haftung in Bezug auf die vom Kandidaten gemachten Angaben sowie hinsichtlich der Ausführung von Arbeiten, die ihm im Rahmen des neuen Arbeitsverhältnisses anvertraut werden.

G) DATENSCHUTZ

Der Mitarbeiter kann seine Rechte als Betroffener gemäss Art. 25 ff. DSG und seinem Anspruch auf Information gemäss Art. 19-21 ff. DGS gegenüber dem jeweiligen Datenschutzverantwortlichen, d.h. entweder gegenüber dem Verleiher als auch gegenüber dem Einsatzbetrieb geltend machen. Beide Parteien machen den Mitarbeiter auf ihre gesonderten Datenschutzerklärungen für Angestellte aufmerksam und stellen mittels geeigneter Kommunikation sicher, dass der Mitarbeiter von der jeweiligen Datenschutzerklärung Kenntnis erlangt. Bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten durch den Mitarbeiter gegenüber den zuständigen Datenverantwortlichen unterstützen sich Verleiher und Einsatzbetrieb bei der raschen Beantwortung der Betroffenenrechte. Im Falle einer beantragten Datenlöschung garantieren die Parteien untereinander, dass die Löschung der Personendaten des Mitarbeitenden auf allen eigens verantworteten Systemen sichergestellt wird.

H) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Verleihvertrag und diese AGB unterliegen materiellem Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Küsnacht Zürich (Schweiz).